

PRÜFER-PROJEKTE QUALIFIZIERUNG UND BETREUUNG

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie



DGB-BBA-Seminar

Caputh, 10.03.2017

© 10.04.2017 IG BCE, Max Enke, Projektsekretär, Abteilung Arbeitspolitik

Wie wird man Prüfer/-in?

- Prüfen ist Teamwork -

- ▶ Prüfungsausschüsse sind **paritätisch** besetzt.
Arbeitnehmervertreter/-innen, Arbeitgebervertreter/-innen und **Lehrer/-innen**

- ▶ Beschäftigte, die gemäß **§ 40 Berufsbildungsgesetz** „**sachkundig**“ und „**geeignet**“ sind, können Prüfer/-in werden!

Der Weg in den Prüfungsausschuss

persönliche Eignung prüfen

- **Sachkundig** und **geeignet** für die Mitwirkung im Prüfungswesen (fachliche, formale, charakterliche und pädagogische Anforderungen)

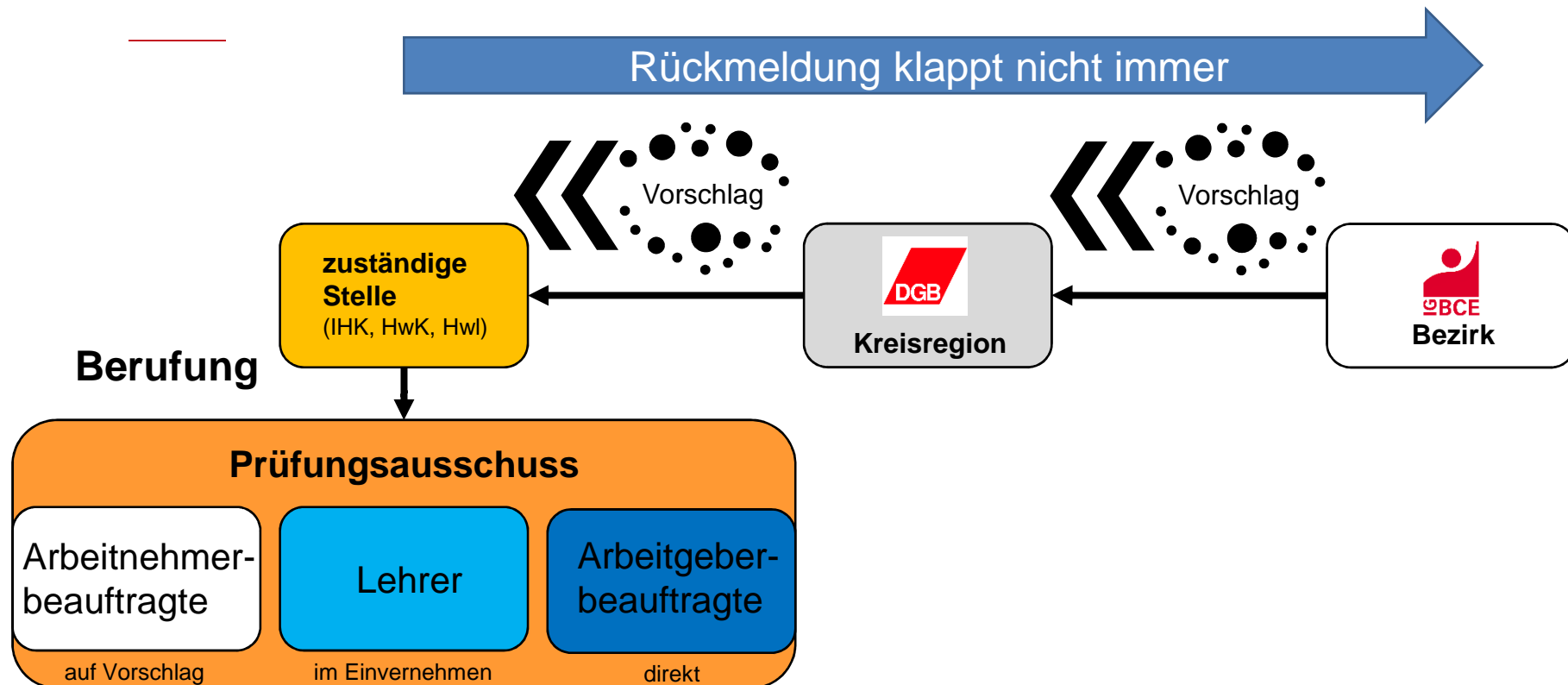
aktuellen Bedarf ermitteln

- Bedarf vor Ort bei zuständiger Stelle (IHK, HwK, Hwl) erfragen

Vorschlag durch Gewerkschaft

- Die Bezirke der IG BCE schlagen Kandidaten dem DGB vor

Berufung durch die zuständige Stelle





Prüfungswesen in der beruflichen Bildung

- ▶ laut IHK zu Rostock über **300.000 Prüferinnen und Prüfer** engagieren sich in Deutschland für die Duale Ausbildung und die berufliche Weiterbildung
- ▶ nach Parität ergibt das ca. **100.000 Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertreter**
- ▶ nach Mitgliedsverteilung DGB ca. **10.000 Prüferinnen und Prüfer** von der IG BCE (10,77%)

Nicht-Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Vorschläge

- ▶ grundsätzlich ist die zuständige Stelle an die eingereichten **Vorschläge gebunden!**
- ▶ Nur wenn nachweislich die Vorgeschlagenen **nicht** „**sachkundig**“ bzw. **nicht** „**geeignet**“ sind.

Gegen eine Nicht-Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Vorschläge haben sowohl **die vorschlagsberechtigte Organisation** als auch **nicht berücksichtigte Prüfer** ein Klagebefugnis gem. **§ 42 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Evaluationsbericht des Berufsbildungsgesetzes (Auszug)

Denn **§ 40 Absatz 3 BBiG** räumt den **Gewerkschaften** zwar das Recht ein, Arbeitnehmervertreter für Prüfungsausschüsse **vorzuschlagen**. Ob § 40 Absatz 3 Satz 2 die zuständige Stelle verpflichtet, diese vorgeschlagenen Arbeitnehmer in den Prüfungsausschuss zu berufen, wird von den **zuständigen Stellen** offenbar unterschiedlich gesehen. **Die Abschlussberichte** deuten an, dass die zuständigen Stellen in der Praxis § 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG eher **als freie Entscheidung** und nicht als gebundene Entscheidung (Berufungspflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen wie Sachkunde) **verstehen**. **Oftmals würden vorgeschlagene Arbeitnehmervertreter nicht berufen**. Auch erhielten die vorgeschlagenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften häufig über einen langen Zeitraum keine Informationen von den zuständigen Stellen, ob sie vorgeschlagen worden seien. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Kommunikation zwischen Kammern und Arbeitnehmervertretung im Bereich der Prüfergewinnung und -berufung verbessert werden sollte.

BMBF-Projekte

Qualifizierung und Betreuung

SEMINARE FÜR PRÜFER/-INNEN 2017

	SEMINAR	TERMIN	ORT
P 2.1	Beobachten, beurteilen und bewerten - Modul 1	20.03. - 22.03.2017	Kagel-Möllenhorst
P 2.2	Prüfungen in naturwissenschaftlichen Berufen	24.04. - 26.04.2017	Nünchritz
P 2.3	Werkzeugkasten für die mündliche Prüfung	05.04. - 07.04.2017	Kagel-Möllenhorst
P 2.4	Prüfungen und aktuelle Entwicklungen beim Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	26.04. - 28.04.2017	Bad Münde
P 2.5	Rechtliche Grundlagen im Prüfungswesen	26.06. - 28.06.2017	Kagel-Möllenhorst
P 2.6	Der betriebliche Auftrag als Prüfungsinstrument in Metall-Elektro Berufen	21.06. - 23.06.2017	Bad Münde
P 2.7	Beobachten, beurteilen und bewerten - Modul 2 (Vertiefungsseminar von Modul 1 bzw. Seminar b., b. und b.)	11.09. - 13.09.2017	Kagel-Möllenhorst
P 2.8	Fortbildungsprüfungen (z. B. Industriemeister/-in, Fachwirt/-in)	16.10. - 18.10.2017	Walsrode
P 2.9	Rechtliche Grundlagen im Prüfungswesen	09.10. - 11.10.2017	Bad Münde
P 2.10	Prüfungen und aktuelle Entwicklungen in den kaufmännischen Berufen	23.10. - 25.10.2017	Bad Münde
P 2.11	Prüfungsangst und Prüfungsstress vermeiden und abbauen	08.11. - 10.11.2017	Haltern am See
P 2.12	Beobachten, beurteilen und bewerten - Modul 2 (Vertiefungsseminar von Modul 1 bzw. Seminar b., b. und b.)	15.11. - 17.11.2017	Bad Münde

■ Berufsspezifisches Seminar
 ■ Kompetenzseminar
 ■ Basisseminar

IG BCE
Abteilung Arbeitspolitik
BMBF-Projekt
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Die Seminare werden vom BMBF und der IG BCE
gefördert und sind daher kostenlos!



Unsere Unterstützungsangebote

- ▶ Prüferwebsite (www.pruefungswesen.igbce.de)
- ▶ neues Prüferhandbuch
- ▶ Qualifizierungsangebot für unsere Prüfer/-innen

Aktuelles

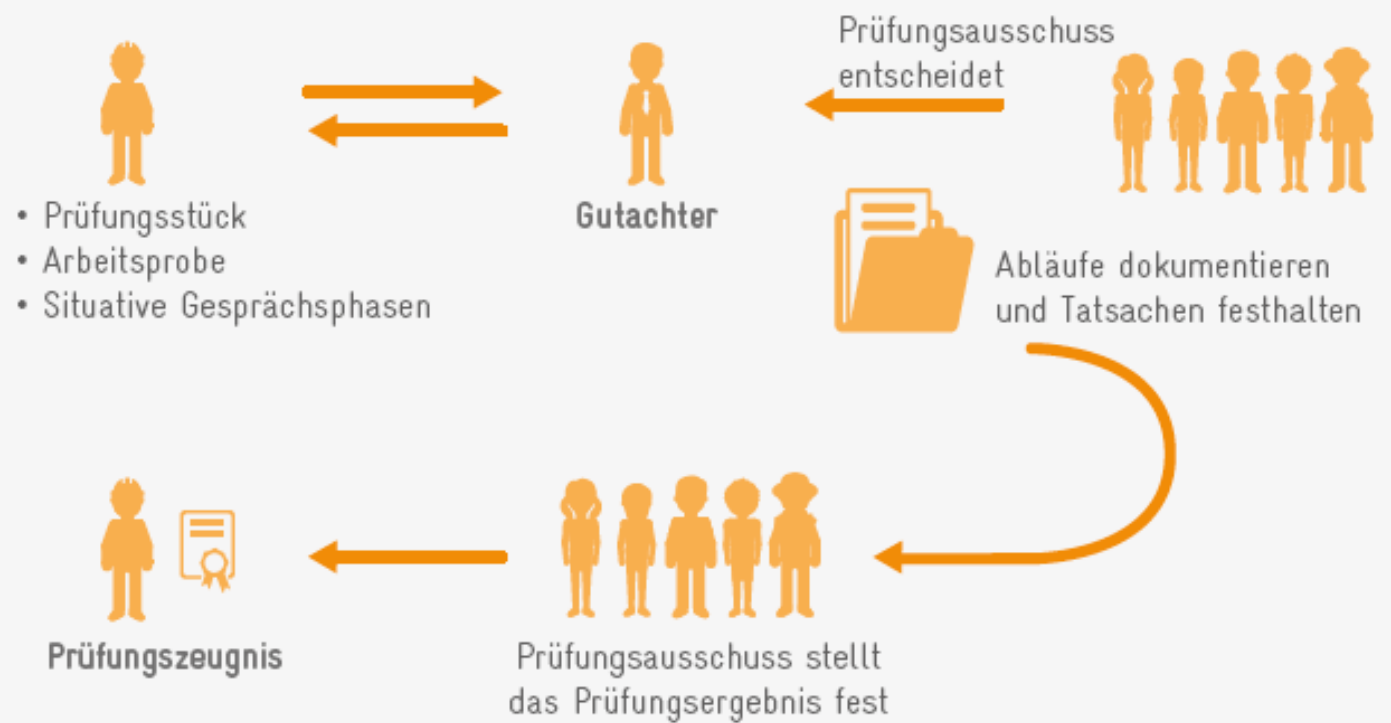
aus der Beruflichen Bildung

gutachterliche Stellungnahme Dritter (§ 39 Abs.2 BBiG)

- ▶ Gutachterliche Stellungnahmen können nur für **schriftliche** und **praktische** Prüfungsleistungen eingeholt werden.
- ▶ Gutachter geben **keine Bewertung** ab, sondern lediglich eine Empfehlung!
- ▶ Die Entscheidung und Bewertung obliegt dem **gesamten Prüfungsausschuss!**

FESTSTELLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES - 3

GESAMTERGEBNIS Einzelne, nicht mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen



Bisherige Situation Prüfungsausschuss (PA) Chemielaboranten:

- ▶ **4 Arbeitnehmerbeauftragte, 4 Arbeitgeberbeauftragte und
4 Lehrer**
- ▶ **30 – 40 Stellvertreter**
- ▶ **2015 ca. 70 Prüflinge**

Neues Modell PA Chemielaboranten und PA Chemiekanten:

- ▶ **2 Arbeitnehmerbeauftragte, 2 Arbeitgeberbeauftragte und
2 Lehrer**
- ▶ **Stellvertreter: 2 Arbeitnehmerbeauftragte, 2
Arbeitgeberbeauftragte und 4 Lehrer**
- ▶ **ca. 35 Gutachter**

Es gibt 2 Arten von Gutachtern:

- ▶ 1. PA-Vorsitzender kann aus PA-Mitgliedern bestimmte Experten als Gutachter benennen
- ▶ 2. externe Gutachter (wie in dem neuen Modell)

Für den neuen PA und die neuen Gutachter (vorher Stellvertreter) kommt erheblich Mehraufwand zu. Den nach **§ 39 Abs.3 BBiG** ist geregelt:

(3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

Das heißt jeder Gutachter muss über jeden Prüfling ein „Protokoll“ erstellen und der PA muss anhand dieses „Protokolls“ die Bewertung des Prüflings vornehmen.

Ein weiteres Problem ist die Vergütung der Gutachter, da diese keine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit bekommen, sondern ein Berater-Honorar - dieses ist ggf. nicht nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes das seit dem 1.1.2013 bis zu einer Höhe von maximal 2.400,- Euro pro Jahr steuerfrei absetzen lässt – und muss ggf. voll versteuert werden.



VIELEN DANK
für Ihre Aufmerksamkeit.
